



Kriterien für die Vergabe von noch frei gebliebenen Stellen nach Abschluss der Stellenwahl

Nach Einsichtnahme

- in den Artikel 13, Abs. 3 des Landesgesetzes vom 29.06.2000, Nr. 12 (Sicherung der Qualität der Bildungsprozesse);
- in das Rundschreiben Nr. 39 vom 24.07.2020, betreffend die Bewerbungsplattform für die Beauftragung von Lehrpersonen außerhalb der Ranglisten (Direktberufung);
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 316 vom 10.05.2022, betreffend die Aufnahme des Lehrpersonals an den Grund-, Mittel- und Oberschulen;
- in das Rundschreiben Nr. 23 vom 05.07.2023, betreffend die befristete Aufnahme des Lehrpersonals an den Grund-, Mittel- und Oberschulen für das Schuljahr 2023/24;

festgestellt, dass

- nach Erschöpfung der eigenen Schulrangliste, Lehrpersonen über die Plattform www.blickk.it/supplenz gesucht werden;

legt die Schulführungskraft folgende Kriterien für die Vergabe von noch frei gebliebenen Stellen nach Abschluss der Stellenwahl bzw. für Supplenzen für zeitweilig abwesende Lehrpersonen fest:

- Kontinuität: bisher gezeigte Professionalität und Einsatz für die Schule allgemein und die Schulgemeinschaft;
- berufliche Erfahrung und positive Bewertung eventueller vorangegangener Supplenzstellen (Unterrichtsbewertung laut Mitteilung des SAL vom 23.08.2011 bzw.) der jeweiligen Wettbewerbersklasse, in verwandten Wettbewerbsklassen, in der betreffenden Wettbewerbsklasse einer anderen Schulstufe;

Weitere Kriterien, die weder einer hierarchischen Reihung noch einem qualitativen und quantitativen Charakter entsprechen. Ausschlaggebend ist hierzu die Gesamtbewertung:

- andere Qualifikationen oder Nachweise, die für die schulische Arbeit relevant sind;
- Ergebnis des Vorstellungsgesprächs: pädagogisch-didaktische Kenntnisse, Kenntnis der Altersstufe, der Anforderungen des Berufsbildes, der Rechte und Pflichten einer Lehrperson, usw.;

Martina Rainer | Schuldirektorin
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)